

liche Ordnung der Kohlen- und Kaliwirtschaft das Bergrecht beeinflusst. (Kohlenwirtschaftsges. vom 23. 3. 1919 (RGBl. S. 342), Kaliwirtschaftsgesetz vom 24. 4. 1919 (RGBl. S. 413) in der Fassung vom 19. 7. 1919).

Das Knappschaftswesen ist einheitlich geregelt durch das Reichs-Knappschaftsgesetz vom 23. 6. 1923 in der Fassung vom 1. 7. 1926 (RGBl. I 369). Die Reichsknappschaft mit dem Sitz in Berlin führt die knappschaftliche Versicherung durch und bedient sich dazu der Bezirksknappschaften und besonderen Krankenkassen als Verwaltungsstellen. (Satzung der Reichsknappschaft, vom Reichsarbeitsminister am 23. 6. 1927 bestätigt, abgedruckt in J. f. B. Bd. 69, S. 1 ff.).

Der Hauptteil des Wirtschaftsgebietes Niedersachsen gehört zum Bezirk der Hannoverschen Knappschaft, die ihren Sitz in Clausthal hat. Dieser Bezirk umfaßt das Reichsgebiet zwischen Weser und Elbe bis zur südlichen Grenze der Provinz Hannover, die westlich der Oker gelegenen Teile und die Okersche Hütte des Landes Braunschweig sowie den Kreis Ilfeld mit Ausnahme des Teils, der östlich der von Nordhausen über Ilfeld zur braunschweigischen Landesgrenze führenden Eisenbahn liegt. Die östlich der Oker gelegenen Teile des Landes Braunschweig außer der Okerschen Hütte und der Braunschweigische Kreis Blankenburg gehören zum Bezirk der Halberstädter Knappschaft, die ihren Sitz in Halberstadt hat. Die westlich der Weser gelegenen Teile des Wirtschaftsgebietes Niedersachsen gehören zum Bezirk der Ruhr-Knappschaft mit dem Sitz in Bochum.

Zentralbehörde im Reich für die Förderung und Regelung der Produktion und des Absatzes im Bergbau ist das Reichswirtschaftsministerium.

III. Provinz Hannover.

A. Uebersicht.

1. Die bergrechtliche Grundlage.

Das Reich hat zwar nach Art. 7 Ziff. 16 der Reichsverfassung vom 11. 8. 1919 die Gesetzgebung über den Bergbau, aber nicht die ausschließliche. Solange und soweit daher das Reich von seinem Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch macht, behalten die Länder das Recht der Gesetzgebung. (R. Verf. Art. 12). Das Reich hat bisher nur in einzelnen Beziehungen in das Bergrecht eingegriffen. Das Bürgerliche Gesetzbuch hält das private Sonderrecht des Bergbaus aufrecht und gibt den Ländern die Möglichkeit, es weiter auszubauen. (EinfGes. 3. BGB., Art. 3 u. 67). Das bergbauliche Hoheitsrecht (Verleihung, Verwaltung, Bergpolizei) ist ebenfalls im wesentlichen ein Recht der Länder geblieben.

Das maßgebende preussische Landesgesetz ist das Allgemeine Berggesetz vom 24. 6. 1865 mit seinen späteren Abänderungen. Es enthält privates und öffentliches Bergrecht. Das private Recht regelt das Gewinnungsrecht (Bergwerkseigentum), die Beteiligung mehrerer Personen an einem Bergwerk (Gewerkschaft), die Haftung für Bergschäden und die Besonderheiten des bergrechtlichen Arbeitsvertrages. Das öffentliche Recht regelt